



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen in Oberhausen

Herr

**Sancho-Antonio Kleine**

hat sein Mandat gem. § 37 Kommunalwahlgesetz durch Verzichtserklärung mit sofortiger Wirkung in der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen niedergelegt.

Nach der Reihenfolge der Liste der CDU für den Stadtbezirk Alt-Oberhausen ist die an 10. Stelle stehende Bewerberin

**Frau  
Sabine Elisabeth Paula Franziska Schürmann  
Mellinghofer Straße 224  
46047 Oberhausen  
geboren 1962  
Technische Zeichnerin**

berufen worden, die damit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NW. S. 374), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 08.11.2011

Klaus Wehling  
- Wahlleiter -

### Jahresabschluss 2010 der ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen

Der Sozialausschuss hat als Betriebsausschuss der ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen gemäß § 26 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in seiner Sitzung am 08.06.2011

den Jahresabschluss 2010  
bestehend aus Bilanz  
Gewinn- und Verlustrechnung  
Anhang  
Anlagennachweis  
den Lagebericht 2010  
nach Aufstellung durch die Betriebsleitung zustimmend beraten.

In seiner Sitzung vom 27.06.2011 hat der Rat der Stadt aufgrund des Beratungsergebnisses des Betriebsausschusses ASO den Jahresabschluss 2010 und den Lagebericht 2010 gemäß § 26 Abs. 2 EigVO festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 2.562.241,44 € auf neue Rechnung vorzutragen sowie dem Betriebsleiter der ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

#### Bestätigungsvermerk

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses der ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, zum 31.12.2010 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH, Münster, hat nach dem Ergebnis der Prüfung am 18.03.2011 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 245 bis Seite 256

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeiten des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Münster, 18. März 2011

Dr. Schumacher & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez.  
Schweers  
Wirtschaftsprüfer

gez.  
Dr. Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dr. Schumacher & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 09.11.2011

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung - Revision  
Im Auftrag  
gez. Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2010 liegen an den nachfolgenden sieben Tagen in der Verwaltung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Elly-Heuss-Knapp-Straße 3, 46145 Oberhausen, in der Zeit von 8:30 Uhr - 12:30 Uhr im Raum 107 öffentlich aus:

Montag, 05.12.2011  
Dienstag, 06.12.2011  
Mittwoch, 07.12.2011  
Donnerstag, 08.12.2011  
Montag, 12.12.2011  
Dienstag, 13.12.2011  
Mittwoch, 14.12.2011

Oberhausen, 16. November 2011  
ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

Udo Spiecker  
Betriebsleiter

**WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen**

Gem. § 52 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit §§ 5 und 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 09.09.2011 ist

**Herr Raphael Meschede**

aus dem Aufsichtsrat der WBO GmbH ausgeschieden.

An seiner Stelle wurde

**Herr Philipp Wernsmann**

zum 09.09.2011 in den Aufsichtsrat der WBO GmbH entsandt.

Oberhausen, 02. November 2011

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH  
Die Geschäftsführung

Karsten Woitke

Maria Guthoff

**Widmung von Straßen**

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straßen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen:

**Blattstraße**

(Gemarkung Alstaden, Flur 1, Flurstücke 231 und 248 sowie teilweise die Flurstücke 102, 146, 229, 201 und teilweise das Flurstück 802 in der Flur 13 der Gemarkung Alstaden gemäß den als Anlage 1-3 beigefügten Lageplänen)

**Düsselbachweg**

(Gemarkung Osterfeld, Flur 34, Flurstücke 144, 648, 650, 651 und 652)

**Heroldstraße**

(Gemarkung Osterfeld, Flur 7, teilweise die Flurstücke 441, 322 sowie teilweise das Flurstück 1592 in der Flur 17 der Gemarkung Sterkrade gemäß dem als Anlage 4 beigefügten Lageplan)

**Joseph-Haydn-Weg**

(Gemarkung Sterkrade, Flur 13, Flurstücke 928, 958 und 1005)

**Kiepenfeld**

(Gemarkung Alstaden, Flur 1, Flurstück 171 gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan)

**Kleiststraße**

(Gemarkung Oberhausen, Flur 27, Flurstücke 806, 801 und 802)

**Münzstraße**

(Gemarkung Sterkrade, Flur 19, Flurstücke 1014 und 1016. Gemarkung Sterkrade, Flur 17, Flurstück 645 sowie teilweise die Flurstücke 1040, 1591. Gemarkung Osterfeld, Flur 6, teilweise das Flurstück 758. Die teilweise zu widmenden Flächen ergeben sich aus dem als Anlage 5 beigefügten Lageplan.)

**Nordstraße**

(Gemarkung Sterkrade, Flur 5, teilweise das Flurstück 866 gemäß dem als Anlage 6 beigefügten Lageplan)

Soweit Teilflächen aus Grundstücken dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden, sind zur besseren Orientierung Lagepläne beigefügt, in denen diese Teilflächen aus den Grundstücken schraffiert bzw. rautiert dargestellt sind.

Die Widmungsverfügung vom 28.01.2011 wird hiermit aufgehoben.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

**Hinweis:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

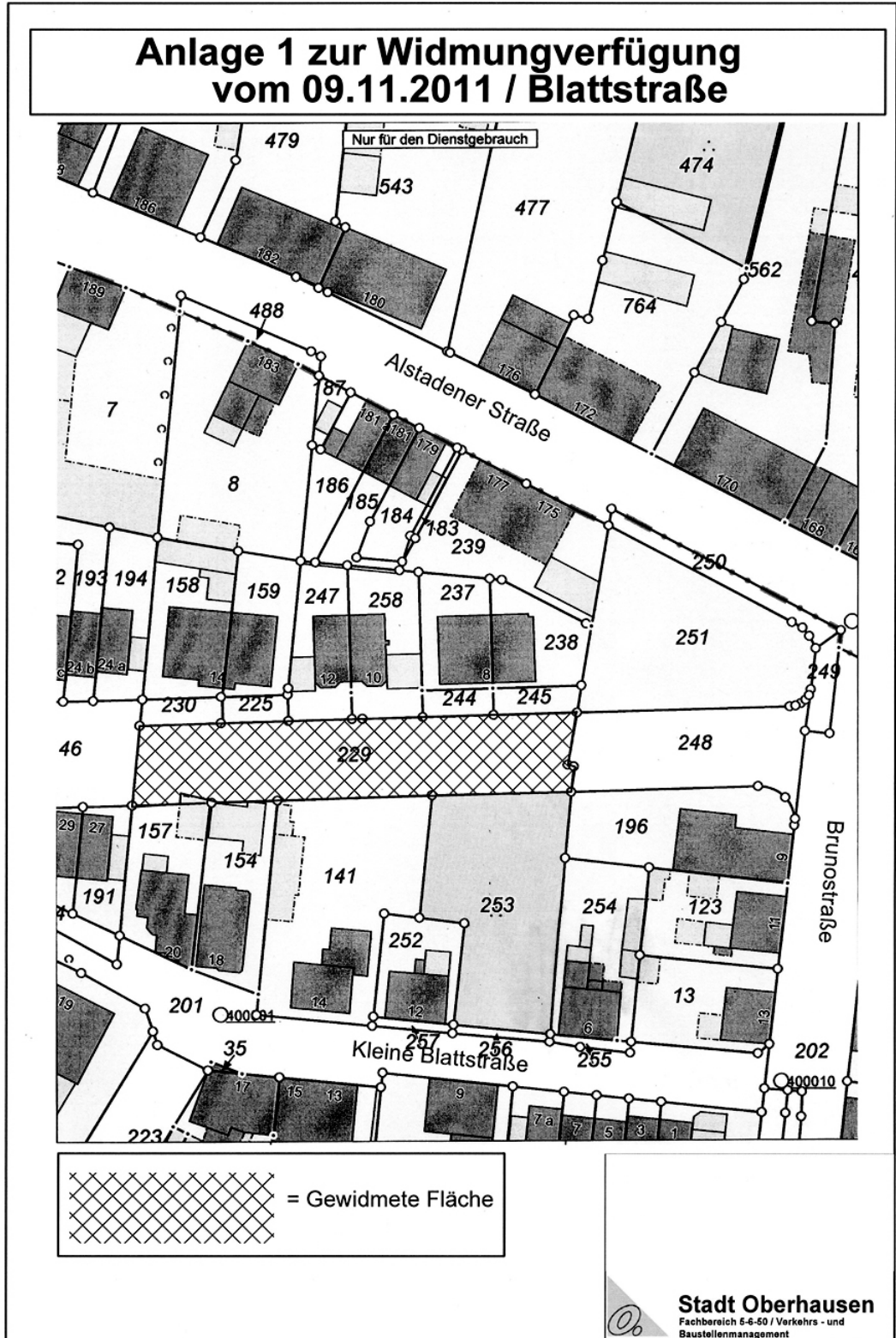
Zur Vermeidung unnötiger Kosten besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der zuständigen Dienststelle, Fachbereich 5-6-50 in Zimmer A 418 des Technischen Rathauses Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann die Widmungsverfügung gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieser Widmungsverfügung wird durch einen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

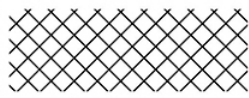
Oberhausen, 09.11.2011

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Peter Klunk



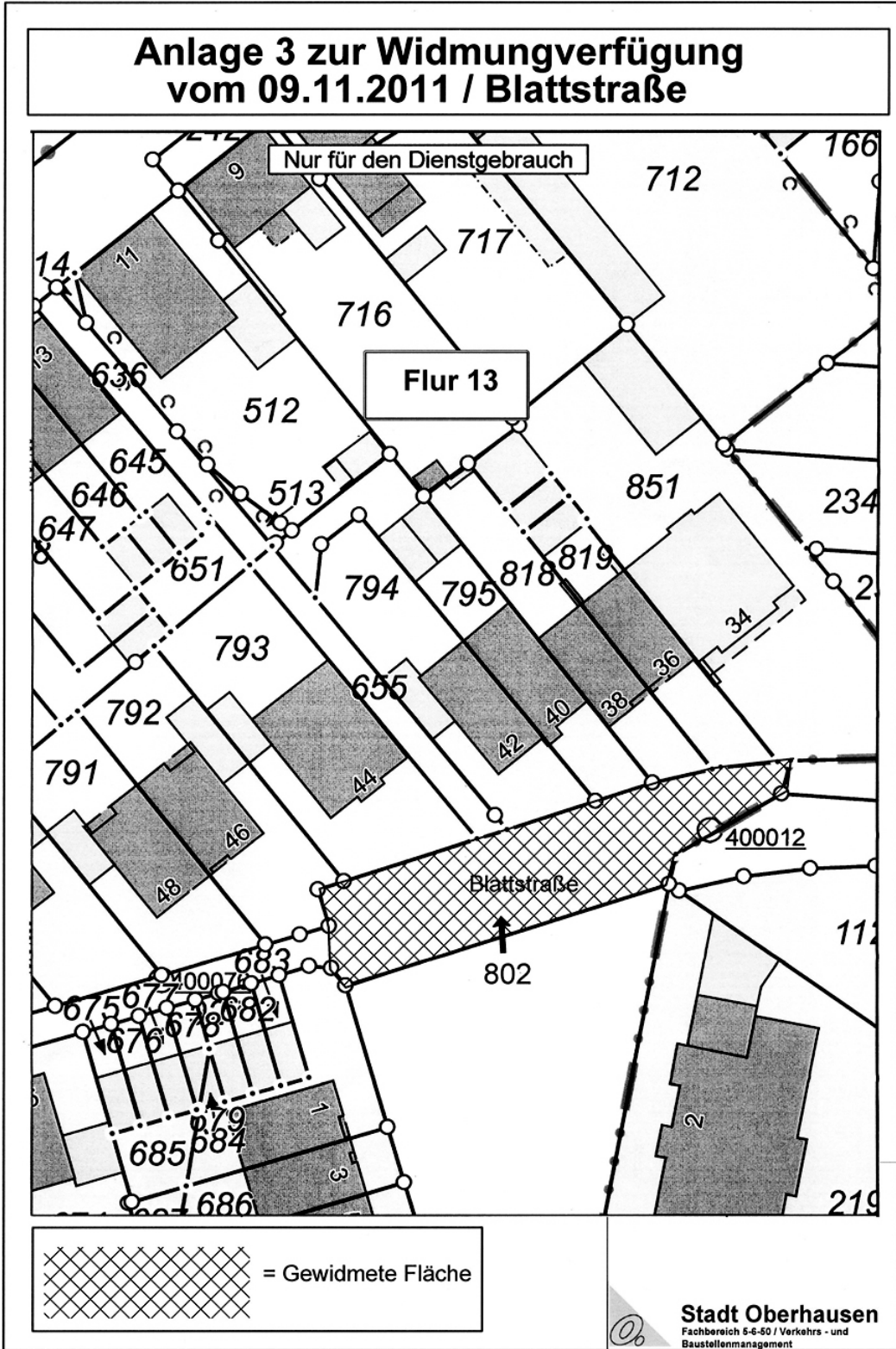
# Anlage 2 zur Widmungverfügung vom 09.11.2011 / Blattstraße



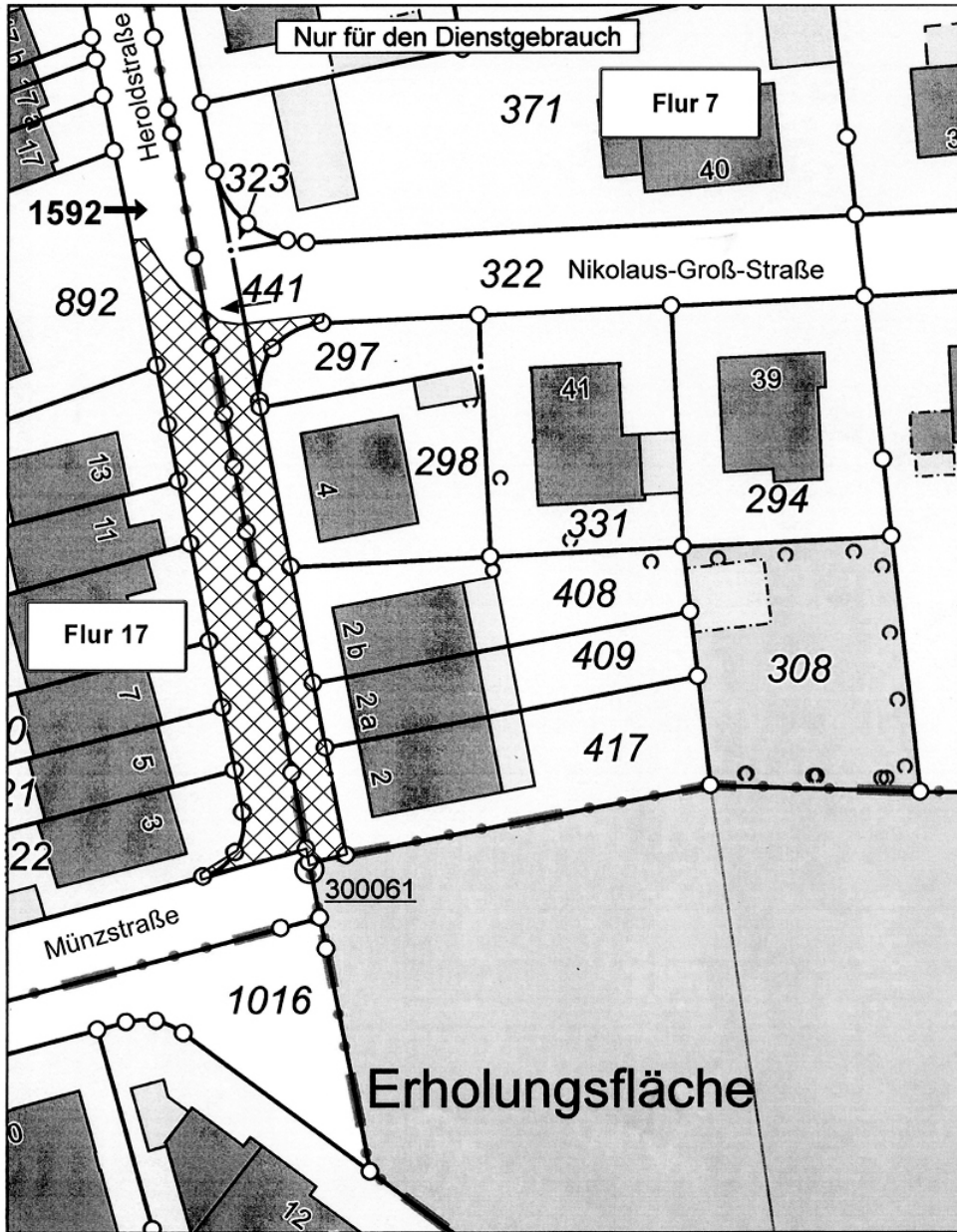
= Gewidmete Fläche



**Stadt Oberhausen**  
Fachbereich 5-6-50 / Verkehrs- und Baustellenmanagement



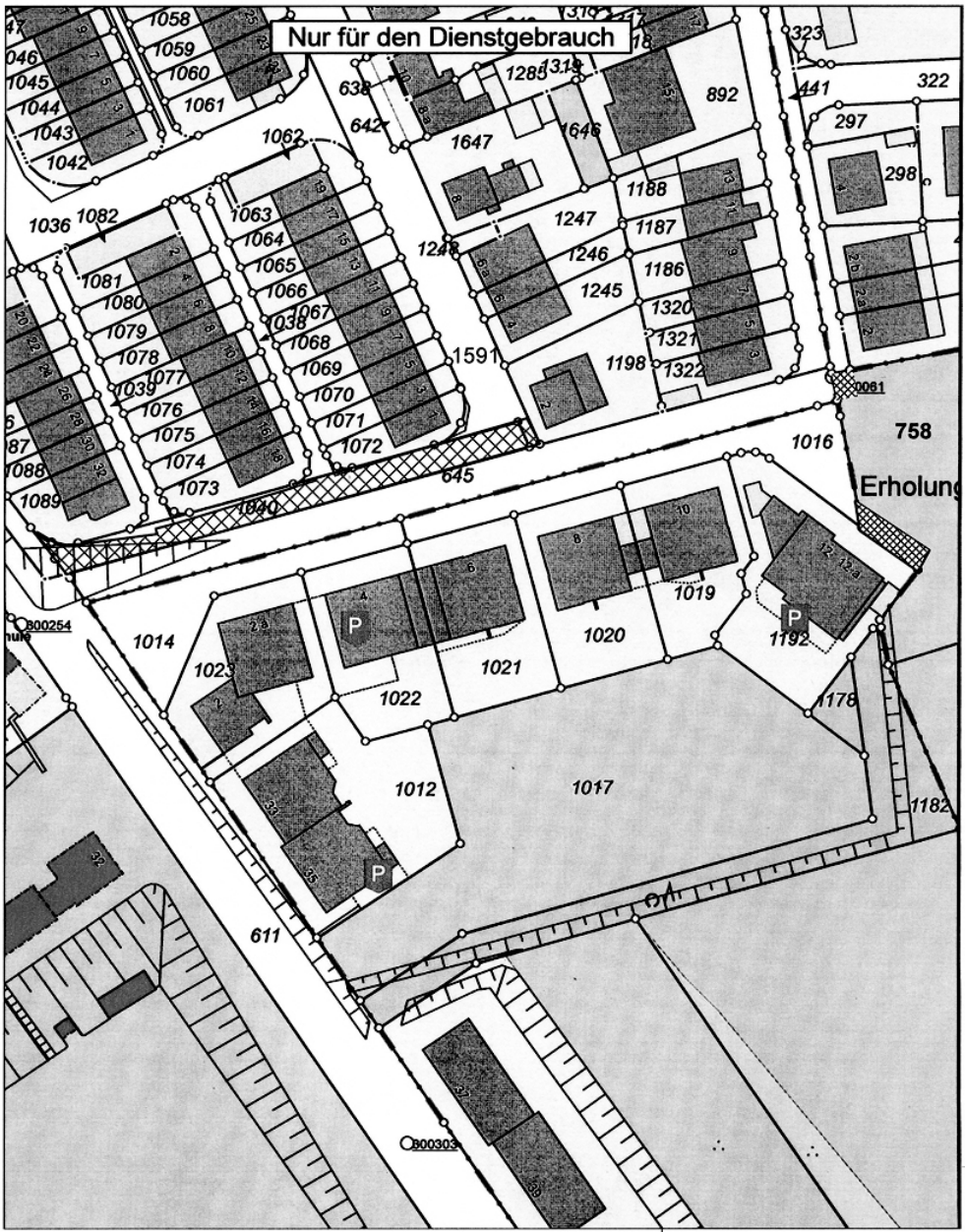
### Anlage 4 zur Widmungsverfügung vom 09.11.2011 / Heroldstraße




 = Gewidmete Fläche



### Anlage 5 zur Widmungsverfügung vom 09.11.2011 / Münzstraße



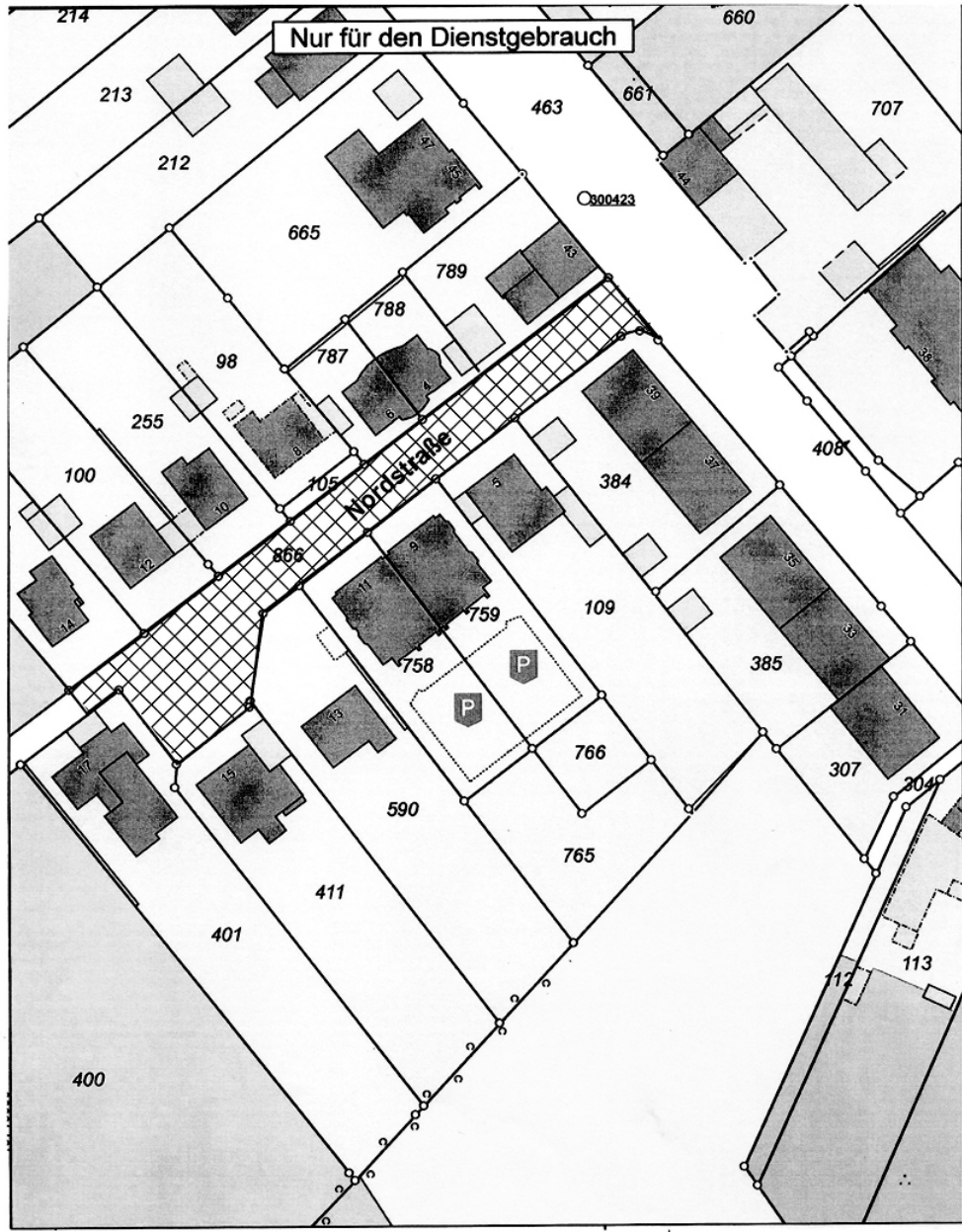
 = Gewidmete Fläche


 **Stadt Oberhausen**  
Fachbereich 5-6-50 / Verkehrs- und Baustellenmanagement

09.11.2011 11:25:08 K:\Kempfer\Pläne Widmung\Münzstraße.txd



# Anlage 6 zur Widmungsverfügung vom 09.11.2011 / Nordstraße



 = Gewidmete Fläche

 **Stadt Oberhausen**  
Fachbereich 5-4-50 / Verkehrs- und Baustellenmanagement

09.11.2011 11:25:30 K:\Kampfer\Pläne Widmung\Nordstraße.txd

## Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen vom Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzonen

Aufgrund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1728), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793) sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), wird für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgendes verfügt:

### I. Befreiungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen

Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone(n) (§ 41 Abs. 2 Abs. 6 Nr. 6 Zeichen 270.1 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen vom Verkehrsverbot befreit:

- Pkw, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. a - h der 35. BImSchV, d. h. Abgasstufe Euro 3, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen wurden,
- Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 06) und Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 04),
- Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge nach § 70 Abs. 1a oder § 19 Abs. 6 der StVZO,
- Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen.
- Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 der StVO von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr III B 3 - 75-02/217 vom 08. Februar 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

### II. Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden

Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden im Geltungsbereich der Luftreinhaltepläne Ruhrgebiet, Düsseldorf und Wuppertal gelten auch für die Umweltzone(n) der Stadt Oberhausen, soweit sie auch diese Umweltzone(n) ausdrücklich umfassen.

### III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

### IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen vom Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone(n) vom 01.04.2009 aufgehoben.

### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Rechtsmittelfrist gilt auch als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der angegebenen Zeit unmittelbar bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 6, 40474 Düsseldorf, eingelegt wird.

Oberhausen, 18.10.2011

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Peter Klunk

**Widmung der Straße**

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Landesstraße:

**Erlenstraße von Weißensteinstraße bis Hauptsammler**

(Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstück 117 und 771 sowie teilweise die Flurstücke 118 und 770 gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Plan)

Zur besseren Orientierung ist ein Lageplan beigefügt, in dem die gesamte zu widmende Fläche rautiert dargestellt ist.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieser Widmungsverfügung wird durch einen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Oberhausen, 14.11.2011

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Peter Klunk

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

**Hinweis:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der zuständigen Dienststelle, Fachbereich 5-6-50 in Zimmer A 227 des Technischen Rathauses Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann die Widmungsverfügung gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

